

Abstimmung vom 13.6.1976

Obligatorium in der AHV ohne langes Wenn und Aber eingeführt

**Angenommen: Bundesbeschluss über eine Neu-
konzeption der Arbeitslosenversicherung**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Obligatorium in der AHV ohne langes Wenn und Aber eingeführt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 349–350.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Seit Anfang der 1970er-Jahre stehen Verbesserungen bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) zur Diskussion, 1973 wird das aus dem Jahre 1951 stammende Bundesgesetz über die ALV geringfügig revidiert. Gleichzeitig verlangt ein nationalrätliches Postulat die grundsätzliche Umgestaltung der ALV. Diese soll in Zukunft auch präventive Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit umfassen.

In seiner Botschaft vom September 1975 schlägt der Bundesrat – gestützt auf einen Expertenbericht – dem Parlament sodann eine Neukonzeption der ALV und eine Verfassungsänderung vor, da man die vorgesehene Neuausrichtung nur auf der Grundlage einer neuen Verfassungsbestimmung realisieren kann. Er erachtet das geltende Versicherungssystem als nicht mehr zeitgemäss, da dieses auf Freiwilligkeit basiert und nur auf konjunkturell bedingter Arbeitslosigkeit aufbaut. In der Wirtschaft seien indes strukturelle Umschichtungen im Gange. In Zukunft sei daher – unabhängig von der jeweils aktuellen Konjunkturlage – mit «einer gewissen mehr oder weniger stark ausgeprägten strukturellen oder technologischen Arbeitslosigkeit zu rechnen» (BBI 1975 II 1563). Diesen Herausforderungen könne man nur begegnen, wenn man das Obligatorium der ALV für alle Arbeitnehmer und erweiterte Leistungen einführe, die vor allem auch Beiträge an Umschulungen umfassten. Finanzieren will man das neue System über lohnbezogene Beiträge, organisieren über einen zentralen Ausgleichsfonds.

Da im Herbst 1974 eine wirtschaftliche Rezession einsetzt, wird die Umgestaltung der ALV plötzlich dringlich. Vor diesem Hintergrund stimmen beide eidgenössischen Räte den bundesrätlichen Vorlagen – der Neukonzeption der ALV und der dazu notwendigen Verfassungsänderung – nach kurzen Debatten und nach Abweisung von Modifikationsanträgen in der Frühlingssession 1976 zu.

GEGENSTAND

Der neue Verfassungsartikel (Art. 34novies) umfasst 5 Absätze und regelt im Wesentlichen Folgendes: 1. Der Bund regelt die ALV auf dem Weg der Gesetzgebung; 2. Die ALV ist für die Arbeitnehmer obligatorisch, die Versicherungsmöglichkeit ist auch für Selbstständigerwerbende vorzusehen; 3. Die ALV gewährt angemessenen Erwerbsersatz und fördert durch finanzielle Leistungen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; 4. Die ALV wird durch Beiträge der Versicherten finanziert; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge. Bei ausserordentlichen Verhältnissen erbringen auch Bund und Kantone finanzielle Leistungen; 5. Die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft wirken beim Erlassen und Vollzug der Vorschriften mit. Gemäss Botschaft des Bundesrates ist zu beachten, dass dieser letzte Absatz den strittigen Punkt der zukünftigen Organisation (zentraler Ausgleichsfonds versus aktuelles Kassensystem) der Versicherung umfasst, diese aber erst im Rahmen der Gesetzgebung zu bestimmen ist.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Abgesehen von den Republikanern und zwei Kantonalsektionen der SVP (Schwyz und Thurgau), die Stimmfreigabe beschliessen, stehen alle bedeutenden Parteien, Wirtschaftsdachverbände und Arbeitnehmerorganisationen hinter dieser Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung. Vor diesem Hintergrund und wegen der offensichtlichen Mängel der aktuellen ALV angesichts der wirtschaftlichen Rezession kommt es zu keinem eigentlichen Abstimmungskampf. Die Argumente der Gegner – die ALV sei zu teuer und zu zentralistisch – finden wenig Resonanz.

ERGEBNIS

Die Vorlage wird mit einem Jastimmenanteil von 68,3 Prozent deutlich angenommen. Einzig der Kanton Schwyz lehnt sie ab. Auch in anderen vorwiegend ländlich geprägten Kantonen – in Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Luzern, Obwalden, Uri und im Wallis – ist die Zustimmung mit jeweils weniger als 60 Prozent Jastimmen unterdurchschnittlich.

QUELLEN

BBI 1975 II 1557; BBI 1976 I 1080. APS 1972 bis 1976: Sozialpolitik – Sozialversicherungen – Arbeitslosenversicherung. Degen 2005.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.